

Die Bildung der Eingangsklassen zu einem Schuljahr richtet sich nach der kommunalen Klassenrichtzahl. Diese ist gem. § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) bis zum 15. Januar eines Jahres zu bilden und der Schulaufsichtsbehörde zu melden. Hiernach werden die Lehrerzuteilungen für die im Bereich des Schulträgers befindlichen Schulen vorgenommen.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die voraussichtliche Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Nach dem sich so ergebenden Quotienten ist die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen vorzunehmen. Dabei werden kleinere Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen gegenüber größeren Städten leicht bevorzugt, indem sie Rundungsgewinne für sich in Anspruch nehmen können. Es kann also auf die darüber liegende Zahl aufgerundet werden.

Der Schulträger legt gem. § 46 Abs. 3 SchulG NRW unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Nach § 6a Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet eines Schulträgers die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Zum Stichtag 15.01.2021 gab es für Wipperfürth 184 Neuanmeldungen für das Schuljahr 2021/22. Auf der Grundlage der vorgenannten Berechnung beträgt die kommunale Klassenrichtzahl also acht, wonach also bis zu acht Eingangsklassen gebildet werden dürften.

Die Eingangsklassenbildung an den einzelnen Schulen hängt jedoch von weiteren Faktoren ab. Zum einen richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG:

*Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:*

- 1. bis zu 29 eine Klasse;*
- 2. 30 bis 56 zwei Klassen;*
- 3. 57 bis 81 drei Klassen;*
- 4. 82 bis 104 vier Klassen;*
- 5. 105 bis 125 fünf Klassen;*
- 6. 126 bis 150 sechs Klassen.*

*Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der*

*Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. [...]*

Gem. Satz 5 der vorgenannten Vorschrift werden im Rahmen der Bandbreite für die Bildung einer Klasse mind. 15 SuS benötigt. Bei Verbänden mit zwei Standorten wird der Verbund im gesamten betrachtet. Das bedeutet, dass, wenn an jedem Standort eine Eingangsklasse eröffnet werden sollte, es mindestens 30 Neuanmeldungen am gesamten Verbund geben muss.

Der städtische GSV Nikolausschule und der städtisch-katholische GSV St. Antonius erreichen die Zahl von mind. 15 SuS pro Eingangsklasse. Der städtisch-ökumenische Grundschulverbund erreicht den Wert von 15 SuS pro Standort bzw. 30 SuS am Verbund zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht. Aktuell gibt es für den Standort Agathaberg 13 und für den Standort Albert-Schweitzer 14 Neuanmeldungen.

Der städtische GSV Nikolausschule und der städtisch-katholische GSV St. Antonius unterrichten im System des jahrgangsbezogenen Lernens. Das heißt, dass alle Erstklässler in einer Klasse, alle Zweitklässler in einer Klasse usw. unterrichtet werden. Der städtisch-ökumenische GSV unterrichtet im jahrgangsübergreifenden System, in denen Kinder der Klassen 1-4 gemeinsam in Lerngruppen beschult werden. Dadurch stellt auch jede Lerngruppe gem. 6a.1.1 zu § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eine Eingangsklasse dar, da in jede Lerngruppe neue Erstklässler einfließen. Dies hat zur Folge, dass an beiden Standorten die Gesamtschülerzahl im Blick gehalten werden muss und diese, anders als beim jahrgangsbezogenen Lernen, Einfluss auf die Anzahl der Lerngruppen hat. Hier ist der vorgenannte § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) anzuwenden, wonach zwischen 57 und 81 SuS drei (Nr. 3) und zwischen 82 und 104 (Nr. 4) vier Eingangsklassen gebildet werden dürfen. Die Zahlen für kommendes Schuljahr liegen aktuell beim Standort der EGS Albert-Schweitzer bei 80 und bei der KGS Agathaberg bei 78, wodurch zwei und vier SuS für das kommende Schuljahr fehlen um jeweils erneut vier Lerngruppen bilden zu können.

Bleiben also die Gesamtschülerzahlen am städtisch-ökumenischen GSV pro Standort unter 82, dürfen nach Rechtslage an beiden Standorten des GSV für das Schuljahr 2021/2022 die Erstklässler nicht auf vier Lerngruppen verteilt werden, sondern nur auf drei. Durch den Wegfall bzw. die Auflösung der aktuell noch bestehenden, vierten Lerngruppe, werden die übrigen drei Lerngruppen neu besetzt werden müssen, auch mit den neu angemeldeten SuS.

Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.